

## Satzung des Zukunftsbündnisses Schiene

1. Das Zukunftsbündnis Schiene (bestehend aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vertretenen Unternehmen/Organisationen) unterstützt die Umsetzung der durch den Koalitionsvertrag vom März 2018 vorgegebenen Zielstellungen im Bereich der Bahnpolitik.
2. Das Zukunftsbündnis Schiene bündelt hierzu die fachlichen Expertisen und Bewertungen aller Beteiligten des Schienenverkehrs.
3. Das Zukunftsbündnis Schiene ersetzt nicht die bei den Beteiligten bestehenden Entscheidungsstrukturen. Seine Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse besitzen keine eigene rechtliche Verbindlichkeit.
4. Das Zukunftsbündnis Schiene erstellt einen Masterplan Schienenverkehr, der die im Koalitionsvertrag vom März 2018 enthaltenen Ziele fachlich einordnet und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen zentralen Maßnahmen benennt.
5. Alle am Zukunftsbündnis Schiene Beteiligten verständigen sich anschließend - ggf. auch gemeinsam mit weiteren Beteiligten des Schienenverkehrs - in einem Schienenpakt auf die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und ihren jeweiligen Beitrag hierzu.
6. Das Zukunftsbündnis Schiene besteht aus einem Lenkungskreis, der vom Beauftragten der Bundesregierung für den Schienenverkehr geleitet wird, und fünf thematischen Arbeitsgruppen. Die Geschäftsführung liegt bei der Geschäftsstelle des Beauftragten der Bundesregierung für den Schienenverkehr (GS-BSV) im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Der für das Thema Eisenbahn zuständige beamtete Staatssekretär ist Teilnehmer des Zukunftsbündnisses Schiene.
7. Der Lenkungskreis des Zukunftsbündnisses Schiene hat 27 stimmberechtigte Mitglieder, die sich jeweils von einem Stellvertreter / Berater begleiten lassen können. Eine Stellvertretung ist möglich.
8. Der Vorsitz der Arbeitsgruppen wird jeweils von einem Mitarbeiter des BMVI und einem Vertreter des Schienenverkehrssektors gemeinsam wahrgenommen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen bereiten gemeinsam mit der GS-BSV die Sitzungen des Lenkungskreises vor.
9. Der Lenkungskreis tagt vierteljährlich; die Arbeitsgruppen sollen sich nach Bedarf etwa alle vier bis sechs Wochen treffen.